

Steuerberaterkammer Brandenburg

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Amtliche Bekanntmachung 2 / 2013

Änderung der Gebührenordnung der Steuerberaterkammer Brandenburg

Die Gebührenordnung der Steuerberaterkammer Brandenburg, genehmigt mit Schreiben des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg vom 20. Dezember 2001, Aktenzeichen 33 – S 0898 – 6/00, wird in § 2 wie folgt ergänzt:

- „9. Aufgabenwahrnehmung im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (BQFG)
- 9.1. für die Bearbeitung des Antrages zur Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen eine Gebühr in Höhe von 400,00 EUR;
- 9.2. für die Bearbeitung eines Antrages auf eine Qualifikationsanalyse nach § 14 BQFG eine zusätzliche Gebühr zu Ziff. 9.1. in Höhe von 200,00 EUR.“

Genehmigt mit Schreiben des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg vom 24. Januar 2013, Aktenzeichen 36 – S 0895 – 1/08.